

Blogazin

KRESTON

Oktober 2022

Interview mit

Andri Silberschmidt

03 Schweizer Politiker und
Mitglied des Nationalrats,
Präsident von FH Schweiz
und Vize-Präsident
der FDP Schweiz

Pascal Ebneter

Das neue Aktienrecht - die
wichtigsten Neuerungen ab
01.01.2023 im Überblick

Benjamin Merkli
Thomas Bodmer
Fallstricke und
Steueroptimierungen beim
Liegenschaftsunterhalt

10

Hermann Dünner
Emre Özdemir
Swiss GAAP FER - Knackpunkte
für KMUs bei der Anwendung
in der Konzernrechnung

16

20



WIESO KRESTON?

Kreston ist ein zusammenhängendes Netzwerk von über 200 Firmen in über 125 Ländern, in dem mehr als 25'000 engagierte Fachleute tätig sind.

Sie erhalten von uns erstklassige Beratung und einen aussergewöhnlichen Service, wo immer auf der Welt Sie geschäftlich tätig sind.



1971

GEGRÜNDET



125+

LÄNDER



200+

FIRMEN



25,000+

MITARBEITER



12th*

GRÖSSTES
TREUHAND-NETZWERK



\$2.3bn+

UMSATZ

Andri Silberschmidt



Bora Erbil und Andri Silberschmidt

Interview mit Andri Silberschmidt Schweizer Politiker und Mitglied des Nationalrats, Präsident von FH Schweiz und Vize-Präsident der FDP Schweiz

Bora Erbil, Partner von a&o kreston, liegt das Thema Marketing und Kommunikation am Herzen. Der Austausch mit Menschen, die Einblicke in ihren beruflichen Alltag bieten und erzählen, wie sie Herausforderungen anpacken und lösen, ist für ihn von besonderer Bedeutung. Es verwundert daher nicht, dass wir die Entwicklung des a&o Newsletters zum neuen BLOGAZIN KRESTON ihm zu verdanken haben. Im Magazin sollen ab jetzt Themen stärker und ausführlicher behandelt werden. Sein neustes Projekt ist die Entwicklung eines Startup-Online-Portals, mit dem das Daily Business der Gründer vereinfacht werden soll.

Den gebürtigen Zürcher, Andri Silberschmidt, hat Bora Erbil bei unterschiedlichen Gelegenheiten getroffen. Immer wieder war er von dessen Ausstrahlung beeindruckt, weshalb er ihn nun zum a&o Interview gebeten hat, um mehr über den Vollblut-Politiker und dessen Leidenschaft für das Thema Digitalisierung zu erfahren.

Bora Erbil ist Partner von a&o kreston, Andri Silberschmidt ist ein Schweizer Politiker, Mitglied des Nationalrats, Präsident von FH Schweiz und Vize-Präsident der FDP Schweiz. Er ist Assistent der Geschäftsleitung der Planzer Transport AG. Darüber hinaus ist Andri Silberschmidt Mitbegründer und Verwaltungsratspräsident von kaisin. Dabei handelt es sich um ein Gastrounternehmen mit Filialen in Zürich, Basel und Zug. Er ist ausserdem Verwaltungsrat der Jucker Farm AG sowie Präsident von FH SCHWEIZ, dem Dachverband der Fachhochschul-Absolventinnen und -Absolventen.

Interview

Das Interview mit Andri Silberschmidt findet in seinem Gastrounternehmen kaisin in Zürich statt. Er wirkt jung und dennoch erfahren, dynamisch und voller Tatendrang. Er geht mit wachem Blick durch sein Restaurant. Man merkt, er ist ein Beobachter, Macher, Unternehmer und Politiker, der rasch wahrnimmt, wie die Stimmung in einem Team oder einem Gastrounternehmen ist und es versteht, diese aufzugreifen, indem er offen auf Menschen zugeht und sie aufmerksam anschaut.

1. Was hat Sie bewogen, in die Politik zu gehen?

Ich hatte ein einschneidendes Erlebnis, das mir gezeigt hat, dass ich nicht nur Reden halten möchte, sondern in der Schweiz aktiv etwas verändern will. Ich durfte mit 17 Jahren am 1. August bei der ZKB am Bürkliplatz in Zürich eine Rede halten. Die hat nur 2 Minuten gedauert, aber es hat mich sehr fasziniert, meine Meinung über die Zukunft der Schweiz mit Menschen zu teilen. Ich habe damals erkannt, dass die Rolle des Politikers einem die Chance gibt, Themen, die einem wichtig sind, in der Schweiz anzupacken und durch Politik Veränderungen anzustossen.

2. Für welche Themen setzen Sie sich als junger Politiker besonders ein?

Ein Thema ist sicher die Isolierung der Altersvorsorge. Ich habe schnell erkannt, dass wir auf grosse Herausforderungen zusteuren, da Menschen immer älter werden. Gerade wenn es um die Finanzierung der AHV geht, stehen wir vor grossen Herausforderungen, da immer weniger junge Leute die Finanzierung für immer mehr ältere Menschen übernehmen müssen. Aus meiner Sicht ist die Finanzierung der AHV deshalb aus dem Gleichgewicht geraten. Das müssen wir anpacken. Ein weiteres Thema ist die Stärkung des Unternehmertums. Als Unternehmer weiss ich, was es braucht, um als Unternehmen Erfolg zu haben und wertschöpfend tätig zu sein. Die Beschäftigten spielen für den Erfolg eines Unternehmens eine zentrale Rolle. Für ihren Einsatz wollen sie gut entlohnt werden, dafür muss ich als Unternehmer einstehen und auch Perspektiven aufzeigen. Die Voraussetzungen, als Unternehmer in der Schweiz erfolgreich zu sein, waren schon einmal

günstiger. Schlussendlich benötigen wir in der Schweiz Unternehmer in unseren Unternehmen, damit wir unseren Wohlstand halten können. Das Unternehmertum und die Befähigung der Mitarbeitenden, Unternehmer im eigenen Unternehmen zu sein, möchte ich daher stärken und setze mich aktiv dafür ein.

3. Sie haben ein Start-up, das sich dem Thema Digitalisierung widmet. Was machen Sie genau?

Ich gehöre zur Generation der Digital Natives. Wenn ich mich in meinem Alltag und in der Wirtschaft umschau, muss ich feststellen, dass das Thema noch lange nicht gelebt und im Alltag bei den Bürgerinnen und Bürgern angekommen ist. Daran ist meines Erachtens nicht nur der Staat oder die Gesetzgebung Schuld. Die Privatwirtschaft hängt beim Thema Digitalisierung stark hinterher. Nehmen wir das Beispiel der qualifizierten elektronischen Signatur. Diese Möglichkeit ist nur den wenigsten bekannt, obwohl wir mit Skribble, einen in der Schweiz gehosteten top Anbieter für rechtsgültige elektronische Signaturen, u.a. von Arbeits-, oder Kaufverträgen haben. Obwohl hier Rechtssicherheit besteht und es ein professioneller Anbieter am Markt ist, tun sich auch Banken bei diesem Thema schwer und akzeptieren statt einer elektronischen rechtsgültigen Unterschrift nur die auf dem Papier. Aus diesem Grund liegt mir das Thema Digitalisierung im Arbeits- und Lebensalltag am Herzen. Ich versuche, mein Umfeld von den Vorteilen der Digitalisierung zu überzeugen, dass wir sehr gut ohne Papier auskommen können, da wir inzwischen digitale Top-Lösungen in der Schweiz haben, die uns gerade den Berufsalltag sehr gut erleichtern. Wenn wir uns hier in der Schweiz nicht weiterentwickeln, werden die Lohn- und Produktionskosten immer höher. Aus diesem Grund ist es für mich unerlässlich, dass wir Arbeitsabläufe automatisieren und Bürokratie abbauen müssen, um die Kosten zu reduzieren, und um damit als Land wettbewerbsfähig zu bleiben.

4. Was wollen Sie als Start-up Unternehmer erreichen?

Mein Ziel mit Poké Bowls ist, möglichst viele Menschen zu einer gesunden Ernährung zu bewegen, damit sie

sich gesund und leistungsfähiger in ihrem Alltag fühlen. Wir haben festgestellt, dass viele Menschen, gerade wenn es um das Mittagessen geht, sich recht ungesund und kalorienreich ernähren. Die Folge ist, dass sie sich am Nachmittag müde fühlen und keine Power mehr haben. Mit unseren Poké Bowls nehmen die Menschen gute Nährstoffe zu sich, welche ihnen helfen, den Tag motiviert und mit Energie zu meistern. Das ist unsere Vision vom «Reason Why», wie man so schön sagt. Unser Plan ist, dass möglichst viele Menschen von unseren Poké Bowls profitieren und einen echten Mehrwert für ihre tägliche Ernährung sehen. Wenn das zu einem gesunden Wachstum für unser Unternehmen führt, haben wir unser Ziel erreicht. Wir sind bereits an 39 Standorten vertreten, so dass uns möglichst viele Menschen erleben und kennenlernen können. Ob wir unsere Firma irgendwann verkaufen werden, ist noch offen. Momentan geht es für uns um Wachstum und Weiterentwicklung von Poké Bowls.



Andri Silberschmidt

5. Wie bringen Sie das Thema Digitalisierung als Politiker und Unternehmer der Schweizer Bevölkerung nahe?

Als Unternehmer bin ich beim Thema Digitalisierung sehr sensibel und fordere dies überall ein. Ich reagiere daher auch kritisch, wenn man mir sagt, dass es momentan nur auf dem Papier einen Prozess gibt. Ich finde, es gibt keine Ausreden mehr. Als Politiker ist es

wichtig, der Bevölkerung zu sagen, dass die Digitalisierung unseres beruflichen und privaten Alltags von enormer Bedeutung ist. Digitalisierung bedeutet viele Chancen und sorgt dafür, dass wir mehr statt weniger Jobs haben und die Wertschöpfung langfristig gesehen in der Schweiz sehr viel höher sein wird, als wenn wir den Trend der Digitalisierung verschlafen. Es gibt Studien, die zeigen, dass Länder, die die Automatisierung der Wirtschaft und der öffentlichen Verwaltung vorantreiben, viel mehr Jobs entwickeln und viel mehr Wertschöpfung erzeugen. Um den Menschen die Chancen der Digitalisierung aufzuzeigen, spreche ich mit ihnen. Das ist meine Stärke als Politiker. Vor dem Hintergrund, dass viele Angst vor einer kompletten Digitalisierung ihres Umfelds haben, kommt dem Dialog mit der Bevölkerung eine grosse Bedeutung zu. Ich bin überzeugt davon, dass vor allem Jobs und Berufe automatisiert werden sollten, die niemand gerne macht.

6. Wo steht die Schweiz aktuell international beim Thema Digitalisierung?

Die Schweiz liegt beispielsweise bei den sogenannten E-Government Rankings auf Platz 16. Beim Thema Cyber-Security sieht es nicht viel besser aus. Leider muss ich sagen, dass wir bei keinem der Rankings zum Thema Digitalisierung gut abschneiden. Auch wenn es um den 5G-Ausbau geht, hinken wir hinterher. Insgesamt haben wir in der Schweiz einen enormen Nachholbedarf, wenn es um die Themen Digitalisierung, Cyber-Security oder den Ausbau der Infrastruktur 5G geht. Wir profitieren momentan noch von einem gewissen Vorsprung, da wir in der Vergangenheit einige Dinge angestossen haben, die heute noch positiv wirken. Wir sind jetzt aber an einem Punkt angekommen, an dem es heisst: aktiv werden und das Thema Digitalisierung und Automatisierung massiv vorantreiben. Ansonsten stehen wir in 10 Jahren an einem ganz anderen Punkt, der es schwierig machen wird, dass die Schweiz im internationalen Vergleich den Anschluss behält.

Interview

7. Hat die Schweiz eine Digitalisierungskommission?

Wir haben den sogenannten Verein Digitale Verwaltung Schweiz (DVS). Der Bund, die Kantone und die Gemeinden haben sich auf die Gründung eines Vereins verständigt, der das Thema Digitalisierung und öffentliche Verwaltung miteinander verbinden soll. Die Idee ist neu und dringend notwendig gewesen. Damit wird die Digitalisierung der Schweiz aus einer Hand möglich - relevante Schnittstellen und die reale Umsetzung in allen Bereichen der Wirtschaft kann damit perfekt miteinander verbunden werden. Ich denke, dass wir mit dem DVS auf einem sehr guten Weg sind. Nun gilt es, durchzustarten und viel Power auf den Boden zu bringen.

8. In Digitalisierung investieren und die Schweiz zum top Player machen, wie gelingt dies Ihrer Meinung nach?

Wir müssen vor allem in die Infrastruktur von 5G investieren. Wir hinken stark hinterher. Wir müssen uns bewusst sein, dass das «interest of things» die Wirtschaft und unseren Alltag miteinander verbindet und bestimmt. Das funktioniert aber nur, wenn wir genügend Netzwerke mit entsprechender Leistung haben. Gerade in Gebieten, in denen die Nachfrage zunimmt, hinken wir stark hinterher. Der 5G-Ausbau ist etwas vom Wichtigsten für die Schweiz. Ohne entsprechende Infrastruktur können wir noch so grossartige Tower und Softwares entwickeln, wenn wir die Geschwindigkeit nicht bieten können, kann sich gerade der Softwarebereich in der Schweiz nicht weiterentwickeln. Auf der anderen Seite muss ich sagen, und entgegne das auch Firmen, die sich immer wieder kritisch zu diesem Thema äussern, dass gerade unser Datenschutzgesetz in der Schweiz sehr gut ist. Darüber hinaus wird der sogenannte EID kommen, ein staatlich anerkannter elektronischer Identifikationsnachweis. Dieser ist aus meiner Sicht der nächste grosse Schritt, hin zu einer Digitalisierung der Schweiz.

9. Wie muss sich die Schweiz in den nächsten Jahren aufstellen, um beim Thema Digitalisierung international mitreden zu können?

Der Austausch mit anderen Ländern wird entscheidend

sein, damit wir Know-how teilen, uns aber auch inspirieren lassen, wie andere Länder mit dem Thema umgehen und welche Lösungen sie entwickeln. Unsere Aufgabe wird es dann sein, Lösungen anderer Länder für die Schweiz bestmöglich zu adaptieren, so dass sie zu unseren Anforderungen und Besonderheiten passen. Ein gutes Beispiel ist für mich Estland, das beim Thema E-Government Vorreiter ist. Israel setzt Massstäbe beim Thema Cyber-Security. Wir sehen, es gibt Länder, die Standards setzen. Diese gilt es zu studieren und für unsere Bedürfnisse anzupassen.

10. Was raten Sie Jungunternehmern, die auf eine gute digitale Infrastruktur angewiesen sind, um wachsen zu können?

Ich würde die FDP wählen. Ich glaube, es ist wichtig, dass man auch die Politik stärkt, die sich für dieses Thema einsetzt. Man muss wissen, dass das Thema im Parlament nicht immer an erster Stelle steht. Oftmals werden weniger relevante Themen, sogenannte "Velo-Ständer Probleme" diskutiert. Ich frage mich als junger Politiker da manchmal schon, ob man über solche Themen stundenlang diskutieren muss. Mir wäre lieber, wenn wir intensiver darüber debattieren würden, wie die Swisscom den 5G-Ausbau forcieren kann. Ich denke, dass wir uns als Politiker stärker auf solche Themen fokussieren sollten, damit sich bei uns etwas bewegt.

11. Was heisst für Sie Digitalisierung und Politik? Mitgestalten können oder Schlimmeres verhindern helfen?

Ich versuche, die Themen Politik und Digitalisierung kollaborativ zu gestalten. Ich beobachte sehr genau, was auf den sozialen Medien diskutiert wird und nehme Inputs mit. Wenn mir Menschen beispielsweise sagen: «Hast du dieses oder jenes schon gesehen?» Dann nehme ich das sehr gern auf und prüfe es dann auch. Aus diesem Grund ist die Digitalisierung sehr hilfreich. Sie liefert mir sehr viele gute Inputs und hilft mir dabei, meinen Wortschatz zu erweitern. Darum ist die Digitalisierung für mich nicht mehr weg zu denken.

Herr Silberschmidt, wir danken Ihnen für das Gespräch.



NOW WE HAVE THE SALAD!

BEETNUT #1

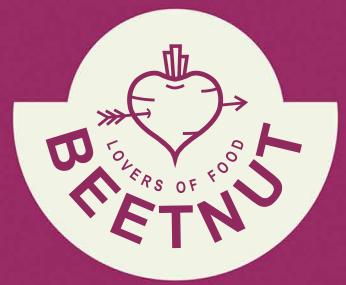
Lagerstrasse 16b
8004 Zürich
044 281 94 86
hello@beetnut.com

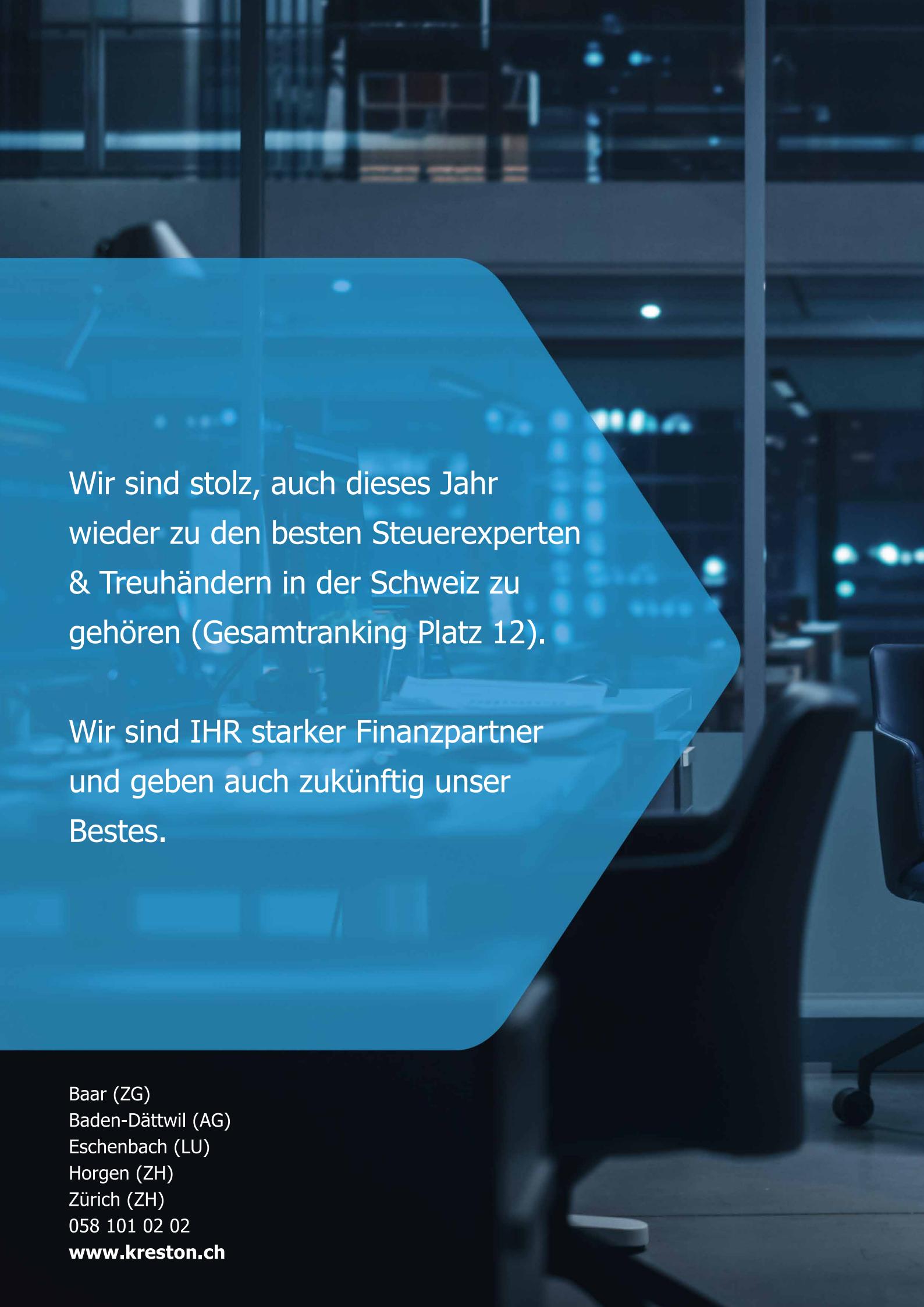
Mo-Sa 8-22 Uhr
So 9-18 Uhr

BEETNUT #2

Bleicherweg 50
8002 Zürich
044 500 22 12
hello@beetnut.com

Mo-Fr 8-16 Uhr
Sa und So vorübergehend geschlossen





Wir sind stolz, auch dieses Jahr
wieder zu den besten Steuerexperten
& Treuhändern in der Schweiz zu
gehören (Gesamtranking Platz 12).

Wir sind IHR starker Finanzpartner
und geben auch zukünftig unser
Bestes.

Baar (ZG)
Baden-Dättwil (AG)
Eschenbach (LU)
Horgen (ZH)
Zürich (ZH)
058 101 02 02
www.kreston.ch



BILANZ | LE TEMPS

**TOP
STEUEREXPERTEN
& TREUHÄNDER**

2021



Schweiz

In Zusammenarbeit mit
statista

BILANZ | LE TEMPS

**TOP
STEUEREXPERTEN
& TREUHÄNDER**

2022



Schweiz

In Zusammenarbeit mit
statista

BILANZ | LE TEMPS

**TOP
STEUEREXPERTEN
& TREUHÄNDER**

2023



Schweiz

In Zusammenarbeit mit
statista



Autoren: Benjamin Merkli, Thomas Bodmer

Fallstricke und Steueroptimierungen beim Liegenschaftsunterhalt

Werterhaltende vs. wertvermehrende

Massnahmen:

Steigende Energiekosten führen dazu, dass immer mehr Verbrauchende zu Sparfüchsen werden. Oft gelingt dies langfristig jedoch erst so richtig, wenn im Eigenheim umgerüstet wird. Lohnt sich dies auch aus steuerlicher Sicht? Unterhalts- und Verwaltungskosten von bestehenden Liegenschaften können steuerlich abgezogen werden. Wertvermehrnde Investitionen nicht, ausser es handelt sich um Energiesparmassnahmen. Diese sind in der Regel

wertvermehrend, gelten aber trotzdem als Unterhalt. Dabei ist nicht nur die Wärmedämmung als Energiesparmaßnahme anerkannt, sondern jede Erneuerung der Heizung. Alles, was irgendwie damit zu tun hat, ist abzugfähig: Zum Beispiel ein Ersatz einer Ölheizung durch eine neue Ölheizung (weil neue Ölheizungen einen tieferen Verbrauch und CO₂-Ausstoss haben), durch eine Wärmepumpe, Gasheizung, Schnitzelheizung etc. Auch der Ersatz des Heizungsverteilsystems, z.B. von Radiatoren auf Bodenheizung. Sogar der Einbau eines Cheminées oder eines

Schwedenofens oder die Verglasung eines Sitzplatzes zu einem Wintergarten, wird unter Umständen als Energiesparmassnahme anerkannt. Solaranlagen gelten ebenfalls als Energiesparmassnahme; Abzugsfähigkeiten werden jüngst immer mehr ausgeweitet. Neu sind z.B. im Aargau und vielen weiteren Kantonen auch Batteriespeicher abzugsfähig, die zur Optimierung von Photovoltaik (PV)-Anlagen dienen.

Generell beinhalten viele Projekte Teile von Unterhalt und Teile der Wertvermehrung gemischt. Beispiel: Der Dachstock wird neu ausgebaut und das ganze Dach neu isoliert. Auch bei der Sanierung einer Küche oder eines Badezimmers ist oft nebst einer gewissen Wertvermehrung ein Teil reiner Unterhalt. Und wie erhält man nun eine möglichst hohe abzugsfähige Quote? Ich empfehle, eine Aufstellung möglichst durch einen Profi (Architekten, wenn vorhanden, eventuell auch Steuerberater mit guten Immobilienkenntnissen) vornehmen zu lassen. Es gibt immer viel Spielraum, welche Arbeitsschritte wie zu qualifizieren sind. Auch die praktische Vorgehensweise spielt unter Umständen eine sehr wichtige Rolle.

Regelung bei Neubauten:

Energiesparmassnahmen an Neubauten sind hingenommen nicht abzugsfähig. Damit Unterhaltskosten als solche anerkannt werden, braucht es gemäss Bundesgericht eine gewisse Abnützung durch Gebrauch eines Objekts, sonst liegt kein Unterhalt vor. Das Ausmass der Abnützung ist aber nicht definiert, für die steuerliche Abzugsfähigkeit braucht es eine gewisse Gebrauchsduer. Die Frage ist also lediglich, wie lange es dauert, bis eine Abnützung angenommen wird. Bisher galt im Kanton Aargau eine Frist von 5 Jahren. Zürich hat diese auf ein Jahr runtergenommen. Thomas Bodmer, dipl. Steuerexperte bei der a&o kreston ag, und nebenamtlicher Verwaltungsrichter im Kanton Aargau, hat es bei der

PV Anlage an seinem Eigenheim fertiggebracht, dass das kantonale Steueramt auf die Einhaltung der Frist ganz verzichtet mit der zutreffenden Begründung, die errichtete Anlage diene vor allem dem Altbau. Also der Strom werde für die Heizung und den bestehenden Haushalt verwendet. Die Auslegung wird bei alternativen Energien allgemein flexibler. Allerdings muss richtig argumentiert werden, wenn man bei den Steuerbehörden durchdringen will und dazu braucht es manchmal einen Steuerexperten, der die gesetzlichen Grundlagen und die Praxis kennt.

Spezialfall Quasi-Neubau:

Grundsätzlich gilt: Steuerbegründende Tatsachen müssen vom Steueramt bewiesen werden, steuermindernde vom Steuerpflichtigen. Alles was man abziehen will ist steuermindernd und muss deshalb vom Liegenschaftseigentümer nachgewiesen werden. Die Beweisführung ist immer sehr schwierig und manchmal unmöglich. Gelingt der Beweis nicht, ist kein Abzug möglich. Wir haben oft Fälle, in denen es fast nicht mehr möglich ist, zu beweisen, was werterhaltend war, weil man sich erst nach dem Umbau mit der Beweisführung auseinandersetzt. Unbedingt vor dem Umbau Fotos machen, möglichst aus dem gleichen Winkel wie nach dem Umbau, damit Veränderungen aufgezeigt werden können. Unterlagen/Beweise wie Regierraporte, Rechnungen und Pläne sammeln. Es empfiehlt sich, mit den Handwerkern vor Baubeginn die Aufteilung der Arbeiten in eine Rechnung Unterhalt und eine Rechnung Erweiterung zu besprechen.

Optimierungsmöglichkeiten:

Es gibt Planungsmöglichkeiten, welche zur Steueroptimierung beitragen können. Das Timing ist sehr wichtig. Man muss sich überlegen, welcher Zeitpunkt für die Abzugsfähigkeit massgebend ist und entsprechend planen. Idealerweise macht man möglichst lange vom Pauschalabzug Gebrauch und versucht,

Steuerberatung

die grösseren Unterhaltskosten oder Energiesparmassnahmen in wenigen Jahren zu konzentrieren, bei denen die 10% (bei Bauten unter 10 Jahren) resp. 20% (bei älteren Gebäuden) sehr deutlich überschritten werden. Es kann auch sinnvoll sein, eine Renovation übers Jahrendende vorzunehmen, damit die Kosten auf zwei Jahre verteilt werden können. Es lohnt sich eine professionelle langfristig überlegte Strategie vorzubereiten, um steuerlich möglichst günstig zu fahren. Zudem ist vielen Steuerpflichtigen nicht bewusst, welches Datum die Abzugsfähigkeit bestimmt: Rechnungsdatum, Ausführungsdatum oder Zahlungsdatum. Logisch wäre das Ausführungsdatum, steuerrechtlich typisch das Zahlungsdatum. Gemäss Literatur und aufgrund unserer Erfahrungen, wird praktisch nur auf das Rechnungsdatum geachtet. Das eröffnet Spielraum, muss aber mit den Handwerkern bereits bei der Auftragsvergabe vereinbart werden. Sachlich und steuerrechtlich ist das eigentlich erstaunlich. Das sogenannte Ist – Prinzip (die Zahlung ist massgebend), sonst bei natürlichen Personen sakrosankt, wird beim Liegenschaftenunterhalt praktisch nicht beachtet.

Zukunft des Eigenmietwerts:

Der Eigenmietwert wird historisch und in der Rechtsprechung mit den Vorteilen der Hauseigentümer gegenüber den Mietern begründet, die keine Unterhaltskosten und keine Hypothekarzinsen abziehen können. Er ist besonders schmerhaft für die Eigentümer, welche keine Hypothek haben und bei denen die Unterhaltskosten gering sind. In der Situation sind viele Rentner und Personen, welche Liegenschaften geerbt haben. Bei sehr vielen Eigenheimbesitzern ist der Eigenmietwert kleiner als die Abzugsmöglichkeiten. Sie fahren mit der geltenden Gesetzgebung sehr gut. Das gilt vor allem für Eigenheimbesitzer in Kantonen mit moderaten Eigenmietwerten. In diesen Kantonen würde die Abschaffung des

Eigenmietwertes mit einer gleichzeitigen Abschaffung des Unterhaltskosten- und Hypothekarzinsabzugs zu einer erheblichen Mehrbelastung führen. Zudem besteht die Gefahr, dass die Liegenschaften weniger gut unterhalten werden und dass der Unterhalt schwarz durchgeführt wird. Die Vorlage des Bundesrates sah als Konsequenz den vollständigen Wegfall der Abzugsmöglichkeiten vor. Gemäss des neusten Entscheids der Kommission für Wirtschaft und Abgaben des Nationalrats (WAK) bliebe alles abzugsfähig, nur der Eigenmietwert würde wegfallen. Eine solche Lösung wäre meines Erachtens systemkonform, hätte aber sehr grosse Steuerausfälle zur Folge. Die Vorlage muss noch in die Kommission für Wirtschaft und Abgaben des Ständerats und dann ins Parlament. Es scheint uns unrealistisch, dass es so bleibt, wie es die WAK Nationalrat möchte. Es ist mit Widerständen aus Mieterkreisen zu rechnen. Die Chancen, dass ein Teil des Schuldzinsabzugs und ein Teil des Unterhaltskostenabzugs bleiben, ist hingegen realistisch, auch im Zusammenhang mit den Mehreinnahmen OECD Mindestbesteuerung, welche erhebliche Steuermehreinnahmen bringen wird.

Zusammenfassung:

Mit einer gut überlegten Unterhaltstrategie kann ein Hausbesitzer viele Steuern sparen. Energiesparmassnahmen können sich steuerlich sehr lohnen. Bei vielen Eigentümern liegt der Grenzsteuersatz zwischen 30% und 40%, was bedeutet, dass 30% bis 40% der Unterhaltskosten „vom Steueramt bezahlt werden“. Man muss aber das Steuerrecht und die Praxis sehr gut kennen, wenn man keine Überraschungen erleben will. Die Planung muss vor einem Umbau anfangen und wird am besten langfristig ausgerichtet. Die mögliche Abschaffung des Eigenmietwertes und die Auswirkungen sollte man gut beobachten.

Steuerberatung



Benjamin Merkli

dipl. Steuerexperte, dipl. Treuhandexperte
LL.M. UZH in International Tax Law
DAS Kalaidos FH in Swiss VAT / MWST
Partner bei a&o kreston ag
b.merkli@kreston.ch



Thomas Bodmer

lic. oec. publ., dipl. Steuerexperte
Partner bei a&o kreston ag
t.bodmer@kreston.ch

Bitcoin Baden



3.12.2022

www.bitcoinbaden.ch



POCKET

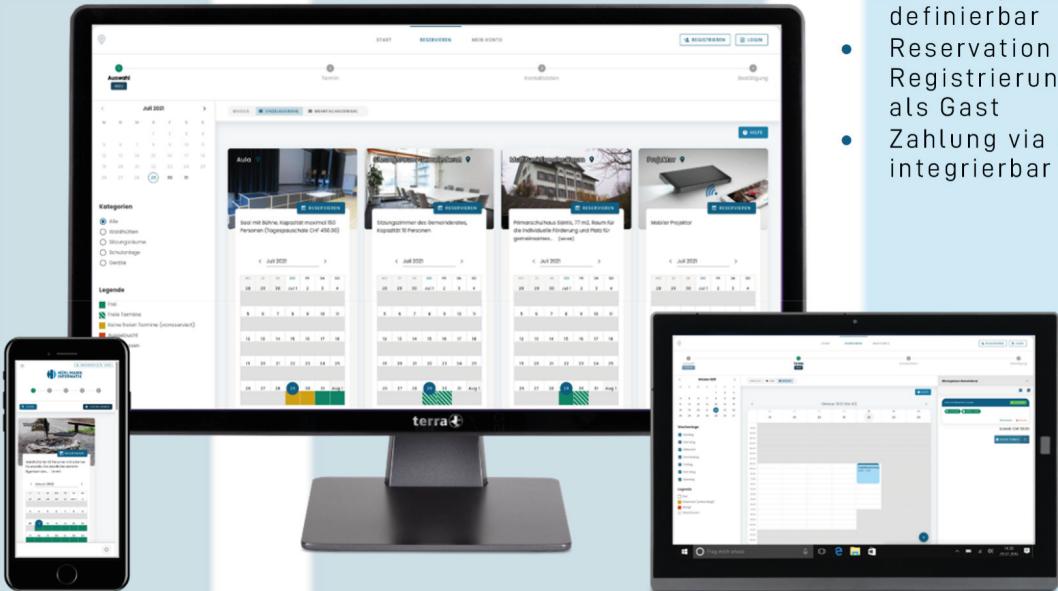
lipa

BitBox

BRAINS

Reservationssystem

Der digitale Marktplatz, der sich für Anbieter und Kunde lohnt



- Webbasierte online Raumreservation
 - Serienreservation (tägliche, wöchentliche oder jährliche Termine)
 - Zusatzoptionen pro Objekt definierbar
 - Reservation mit und ohne Registrierung möglich, auch als Gast
 - Zahlung via Kreditkarte integrierbar



Beratung? Offerte? Mehr Infos? 056 648 24 48 / info@hi-ag.ch

Der BriefButler – Jetzt digital vorankommen



Mit dem Einsatz der BriefButler-Software eröffnen sich Ihnen nebst dem sicheren Versand von Lohnabrechnungen, Rechnungen, Einladungen oder der Tagespost noch viele weitere Optionen, um Ihren Versandprozess noch effizienter und einfacher aufbauen zu können und perfekt auf Ihre Empfänger abzustimmen!

Dualer Zustellprozess einfach erklärt!





Autor: Pascal Ebneter

Das neue Aktienrecht - die wichtigsten Neuerungen ab 1.1.2023 im Überblick

Mit dem revidierten Aktienrecht, welches per 1. Januar 2023 in Kraft tritt, werden Unternehmen mit verschiedenen Neuerungen und Anpassungen in aktienrechtlichen Belangen konfrontiert. Einige davon werden sich früher oder später in der Rechnungslegung der einzelnen Gesellschaften niederschlagen. Der folgende Beitrag zeigt die wichtigsten Neuerungen auf.

Flexiblere Kapitalvorschriften und Interimsdividende

Unternehmen können künftig ihr Aktienkapital, welches weiterhin mindestens CHF 100'000 betragen muss, in einer zulässigen Fremdwährung wie Euro, US-Dollar, britisches Pfund oder japanischer Yen führen, wenn dies die für die Geschäftstätigkeit wesentliche ausländische Währung ist (sog. funktionale Währung). Ein Wechsel der Währung kann durch die Generalversammlung auf Beginn eines Geschäftsjahres beschlossen werden. Die Beschlussfassung unterliegt der öffentlichen

Beurkundung. Der Nennwert von Aktien kann zukünftig kleiner sein als das heutige Minimum von CHF 0.01, muss in jedem Fall aber grösser sein als Null.

Eine weitere Neuerung ist die Flexibilisierung von zukünftigen Kapitalerhöhungen oder -herabsetzungen. Aktiengesellschaften können neu ein sogenanntes Kapitalband mit einer Bandbreite von plus 50% bzw. minus 50% des eingetragenen Aktienkapitals einführen. Das Kapitalband ermächtigt den Verwaltungsrat, das Kapital innerhalb von maximal fünf Jahren inner-

halb der Bandbreite herabzusetzen oder zu erhöhen. Die absolute Untergrenze beträgt CHF 100'000. Die neuen Bestimmungen bieten erhebliche Gestaltungsmöglichkeiten, um die Kapitalisierung der Gesellschaften einfacher zu steuern. Dies erhöht gleichzeitig die Kompetenz des Verwaltungsrates.

Ab 2023 dürfen neu Interims- oder Zwischendividenden aus dem Gewinn des laufenden Geschäftsjahres ausgeschüttet werden. Dies ermöglicht die frühzeitige Entnahme von Liquidität durch die Aktionäre und erhöht deren Flexibilität zur Finanzierung von Investitionen oder zur Deckung von unterjährigem Liquiditätsbedarf.

Die Führung des Aktienkapitals in Fremdwährung und die Einführung eines Kapitalbandes per 1. Januar 2023 können von der Generalversammlung bereits in diesem Jahr beschlossen werden.

Anpassung der Sachübernahmeverordnungen

Die beabsichtigte Sachübernahme bei der Gründung oder Kapitalerhöhung wird im neuen Aktienrecht nicht mehr als qualifizierter Tatbestand betrachtet. Demzufolge entfällt die Pflicht zur Erstellung eines Gründungs-/Kapitalerhöhungsberichts und einer Prüfungsbestätigung.

Nutzung von digitaler Technologie bei der Generalversammlung

Im neuen Aktienrecht sind vier Formen zur Durchführung der Generalversammlung (GV) erlaubt:

- Präsenz-GV
- Schriftliche GV-Beschlüsse
- Virtuelle GV (bspw. Videokonferenz)
- Hybride GV (Präsenz-GV mit zusätzlicher virtueller Übertragung)

Die Durchführung von virtuellen Generalversammlungen sowie von Generalversammlungen im Ausland erfordert eine Grundlage in den Statuten. Dies kann bereits im Jahr 2022 in den Statuten verankert werden.

Stärkung der Aktionärsrechte

Das neue Aktienrecht definiert teilweise die Schwel-

lenwerte für die Aktionärsrechte neu. Insbesondere hervorzuheben ist, dass Aktionäre von nicht börsenkotierten Gesellschaften, die mindestens 10% des Aktienkapitals oder der Stimmrechte verfügen, unterjährig jederzeit Auskünfte ausserhalb der Generalversammlung einholen können. Der Verwaltungsrat muss diese Anfragen innerhalb von vier Monaten beantworten.

Weiter wurde das Recht zur Traktandierung von Verhandlungsgegenständen an der Generalversammlung auf 5% des Aktienkapitals oder der Stimmen reduziert (bisher 10% oder Nennwert von CHF 1 Mio.).

Sanierungstatbestände

Das Sanierungsrecht wird erweitert und fokussiert sich neben den bisherigen bilanziellen Elementen insbesondere auch auf die Liquidität der Gesellschaft. Das neue Aktienrecht sieht in diesem Bereich nun klarere Regeln bei drohender Zahlungsunfähigkeit und Überschuldung vor.

Der Verwaltungsrat muss die Liquidität der Gesellschaft fortlaufend überwachen. Droht der Gesellschaft die Zahlungsunfähigkeit, hat der Verwaltungsrat mit der gebotenen Eile sicherstellende Massnahmen zu ergreifen, und, wenn nötig, zusätzliche Sanierungsmassnahmen einzuleiten.

Die Feststellung eines hälf tigen Kapitalverlusts stützt sich grundsätzlich weiterhin auf die letzte Jahresrechnung zu Fortführungswerten. Für die Berechnung des Kapitalverlusts werden, nebst dem Aktienkapital, die nicht ausschüttbaren gesetzlichen Reserven berücksichtigt (50% des Aktien-/Partizipationskapitals, bei Holdinggesellschaften sind es 20%). So fallen unter anderem Reserven über diesem Schwellenwert nicht mehr in die Bemessungsgrundlage mit ein.

Wird ein hälf tiger Kapitalverlust festgestellt, hat der Verwaltungsrat Massnahmen zu deren Beseitigung festzulegen. In erster Linie können bilanztechnische Massnahmen durch die Auflösung von stillen Reserven oder durch die Aufwertung von Grundstücken

Wirtschaftsberatung

und Beteiligungen erfolgen. Reichen diese nicht aus, nimmt der Verwaltungsrat weitere Sanierungsmassnahmen vor – diese können operative Massnahmen zur Reduktion von Kosten (z.B. Personal) oder Erhöhung von Erträgen (z.B. Preiserhöhungen) bzw. allfällige Kapitalerhöhungen umfassen. Entgegen bisherigem Recht muss zukünftig nur noch eine Generalversammlung bei hälftigem Kapitalverlust einberufen werden, wenn eine Sanierungsmassnahme in die Kompetenz der Generalversammlung fällt (z.B. Kapitalerhöhung ausserhalb eines möglichen Kapitalbands).

Eine einschneidende Änderung ist die Sistierung eines bestehenden Opting-outs nach Eintritt eines Kapitalverlusts. Eine Gesellschaft ohne gewählte Revisionsstelle muss dabei die letzte Jahresrechnung vor der Durchführung der Generalversammlung durch einen zugelassenen Revisor prüfen lassen. Die Revisionspflicht entfällt, wenn der Verwaltungsrat ein Gesuch um Nachlassstundung einreicht.

Bei begründeter Besorgnis einer Überschuldung hat der Verwaltungsrat unverzüglich je einen Zwischenabschluss zu Fortführungs- und Veräusserungswerten zu erstellen, der revidiert werden muss. Bei Gesellschaften ohne gewählte Revisionsstelle muss ein Revisor im Auftragsverhältnis den Zwischenabschluss prüfen. Unter bestimmten Umständen kann auf den Zwischenabschluss zu Veräusserungswerten verzichtet werden.

Im neuen Aktienrecht werden im Gesetz die zwei Ausnahmen genannt, in denen trotz Überschuldung auf eine Benachrichtigung des Richters verzichtet werden kann: der Rangrücktritt sowie die stille Sanierung. Die stille Sanierung ermöglicht einen Aufschub der Benachrichtigung des Richters, wenn innert angemessener Frist, spätestens aber 90 Tage nach Vorliegen der geprüften Zwischenabschlüsse, die Überschuldung behoben werden kann. Die Fristausnutzung kommt nur dann zum Tragen, wenn die Forderungen der Gläubiger nicht zusätzlich gefährdet werden.

Statutenanpassungen

Bestehende Gesellschaften müssen Statuten und Reglemente, die mit dem neuen Recht nicht vereinbar sind, innert zwei Jahren nach Inkrafttreten des neuen Rechts anpassen (bis 1.1.2025). Da für die aktive Anwendung gewisser Neuerungen aus der Aktienrechtsrevision explizit eine Statutenänderung notwendig ist, empfiehlt es sich, rechtzeitig eine Statutenanpassung vorzunehmen.

Haben Sie Fragen zur Aktienrechtsrevision? Wir beraten Sie gerne hinsichtlich der Auswirkungen auf Ihr Unternehmen und unterstützen Sie bei allfälligen Anpassungen der Statuten.



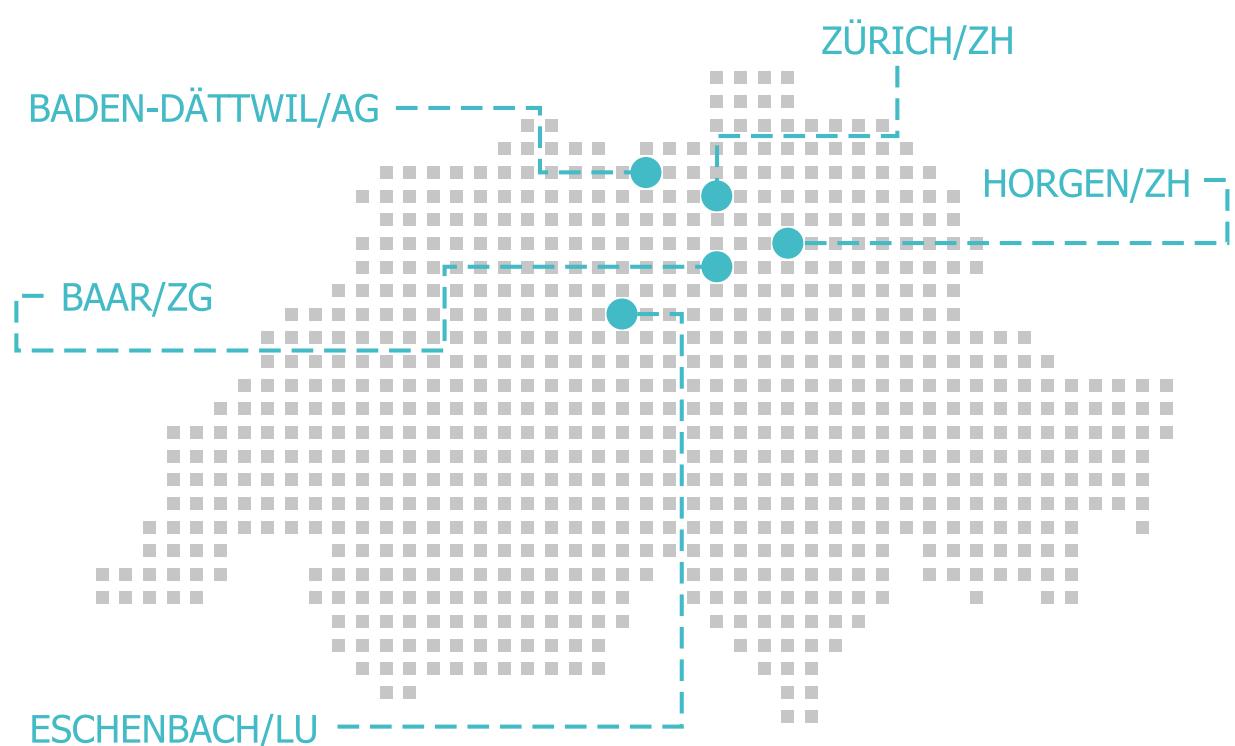
Pascal Ebneter

dipl. Wirtschaftsprüfer, Bachelor of Science ZFH in Betriebsökonomie mit Vertiefung Banking & Finance, zugelassener Revisionsexperte, Teamleiter Treuhand bei a&o kreston ag sowie Mitglied EXPERTsuisse.

p.ebneter@kreston.ch



Unsere Standorte



Financial Statement

Balance Sheet

	Current	Previous
Assets		
Current Assets	5,867	2,944
Non-Current Assets	18,386	12,932
Total Assets	<u>\$ 24,253</u>	<u>\$ 15,876</u>
Liabilities		
Current Liabilities	3,860	2,876
Non-Current Liabilities	11,873	8,200
Total Liabilities	<u>\$ 15,733</u>	<u>\$ 11,076</u>
Shareholders' Equity		
Equity Capital	6,498	4,180
Retained Earnings	2,022	620
Total Shareholders' Equity	<u>\$ 8,520</u>	<u>\$ 4,800</u>
Total Liabilities And Shareholders' Equity	<u>\$ 24,253</u>	<u>\$ 15,876</u>

Income Statement

	Current	Previous
Net Sales	9,682	6,201
Cost of Sales	7,087	—
Gross Margin	<u>\$ 2,595</u>	<u>—</u>
Operating Expenses	1,099	—
Administrative Expenses	345	—
Total Operating Expenses	<u>\$ 1,244</u>	<u>—</u>
Operating Income	<u>\$ 1,351</u>	<u>—</u>
Income Tax	—	—
Net Income	<u>\$ 1,351</u>	<u>—</u>

Cash Flow Statement

	Current	Previous
Operating Activities		
Net Income	1,241	212
Adjustments To Reconcile Net Income	1,450	365
Changes In Operating Assets And Liabilities	890	267
Total Operating Activities	<u>\$ 3,581</u>	<u>\$ 844</u>
Investing Activities		
Marketable securities	(270)	(42)
Property, plant and equipment	(891)	(151)
Total Investing Activities	<u>\$ (1,161)</u>	<u>\$ (193)</u>
Financing Activities		
Issuance Of Term Debt	3,077	1,450
Repayments Of Term Debt	(852)	(291)
Total Financing Activities	<u>\$ 2,225</u>	<u>\$ 1,159</u>



Autoren: Hermann Dünner und Emre Özdemir

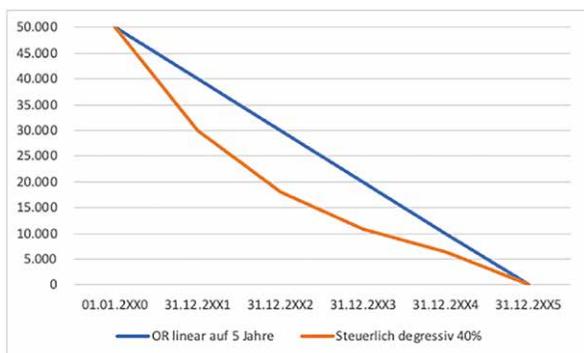
Swiss GAAP FER - Knackpunkte für KMUs bei der Anwendung in der Konzernrechnung

Die Buchhaltung der meisten Schweizer KMUs werden nach Rechnungslegungsvorschriften des Schweizer Obligationenrechts geführt. Wenn ein Schweizer KMU einen zusätzlichen Jahresabschluss in Form einer Konzernrechnung erstellen muss, wählt es mit Vorteil die Swiss GAAP FER («SGF») an. Dabei sind aber einige Punkte zu beachten, die es zu lösen gilt.

Ausgangslage

Die überwiegende Anzahl von schweizerischen KMUs führt ihre Buchhaltung nach den handelsrechtlichen Rechnungslegungsvorschriften des Schweizerischen KMUs Obligationenrechts, die gesellschaftsübergreifend in den Art. 957 bis 963b OR geregelt sind. In der Regel werden dabei die gewinnsteuerlichen Minimalvorschriften parallel eingehalten, was sich z.B. wie folgt widerspiegelt:

- Stille Reserven werden gebildet, aber nur im steuerlich zulässigen Ausmass (z.B. pauschale Wertberichtigung auf Vorräte mit 33.3%, sog. «Warendritteln»).
- Regelmässig wird die degressive Abschreibungsmethode statt die lineare gewählt. Dabei können bei gleicher Nutzungsdauer doppelt so hohe Abschreibungssätze auf den restlichen Buchwert angewandt werden als bei der linearen Methode, wo der historische Wert als Berechnungsgrundlage dient. Siehe dazu das nachstehende Beispiel von einer Investition über TCHF 50 bei einer Nutzungsdauer von fünf Jahren (siehe Abbildung 1):



- Abbildung 1: Vergleich lineare und degressive Abschreibung

- Rückstellungen, die steuerlich anerkannt sind, aber betriebswirtschaftlich keine Berechtigung mehr haben, werden vielfach nicht aufgelöst, sondern unverändert in der Bilanz belassen.

Falls aus unterschiedlichen Gründen (sehr häufig bei der erstmaligen Erstellung einer Konzernrechnung) ein zusätzlicher Abschluss nach einem anerkannten Rechnungslegungsstandard erstellt werden muss, bieten sich die Swiss GAAP FER («SGF») geradezu an. Die Vorteile dieses nationalen Standards sind:

- Es handelt sich um knapp gehaltene Grundsätze mit gewissen Erläuterungen.
- In Anlehnung an die International Financial Reporting Standards («IFRS») gilt das Prinzip des «True & Fair View».
- Im Gegensatz zum IFRS sind die SGF mit ca. 5% des Umfangs der Grundsätze viel weniger detailliert.
- Das Regelwerk ist recht stabil, d.h. nicht ständigen Änderungen und Anpassungen unterworfen.
- SGF sind auf Schweizer Investoren ausgerichtet und ermöglichen den Zugang zum «Swiss Reporting Standard» der Schweizer Börse SIX.
- Innerhalb des Börsenindex SPI, wo mehr als 200 Firmen enthalten sind, wenden etwas mehr als ein Drittel die SGF und rund die Hälfte IFRS an.

Typische Konstellation für KMUs, die zu einer SGF-Einführung führen kann

Im OR wird gesetzlich festgelegt, ab welchen Grössenkriterien eine Gesellschaft als «grösser» behandelt werden muss, d.h. nicht mehr als KMU gilt. Die gleichen Grössenkriterien¹ werden meistens auch zur Bestimmung der Konsolidierungspflicht (d.h. zur gesetzlichen Pflicht zur Erstellung einer Konzernrechnung) herangezogen.

Trotz der fehlenden gesetzlichen Pflicht kann es auch für ein KMU interessant sein, SGF als Rechnungslegungsstandard einzuführen. Folgende typische Konstellation kommt in der Praxis häufig vor:

- Eine oder mehrere natürliche Personen beherrschen als Aktionäre diverse nationale KMUs.
- Die Muttergesellschaft und die Tochtergesellschaften sind wirtschaftlich stark voneinander abhängig, was sich in zahlreichen Kooperationen widerspiegelt.
- Vorzugsweise aus kunden- oder marktspezifischen Gründen sollen aber die einzelnen Tochtergesellschaften weiterhin über einen eigenen Markt auftritt verfügen.
- Finanziell «schwache» Gesellschaften werden im Sinne der gewinnsteuerlichen Optimierung durch «starke» finanziell unterstützt.
- Die Aktionäre möchten in Erfahrung bringen, wie wertvoll die Gesamtsumme ihrer Beteiligungen ist.

¹ An zwei aufeinander folgenden Geschäftsjahren erreicht oder überschritten werden: Bilanzsumme 20 Mio. CHF; Umsatz 40 Mio. CHF; 250 Vollzeitstellen im Jahresdurchschnitt.

Wirtschaftsprüfung

Bei den Gewinnsteuern gibt es in der Schweiz keine Konzernbesteuerung, weshalb die Mutter- und Tochtergesellschaften weiterhin als Steuersubjekte von vorteilhaften Steuerlösungen profitieren werden. Die Einzelgesellschaften werden ihre Buchhaltungen weiterhin nach den handelsrechtlichen Regelungen, die für die Besteuerung massgeblich sind, führen bzw. ihre Jahresabschlüsse entsprechend gestalten.

Wenn die KMU-Gruppe sich dazu entschliesst, SGF als übergeordneten Standard einzuführen und eine Konzernrechnung zu erstellen, werden alle betroffenen Gesellschaften ihre bisherigen OR-Abschlüsse neu bewerten müssen, damit sie konsolidiert werden können. Dieses Vorgehen wird Neubewertung im Zuge der Erstkonsolidierung genannt. Dabei werden sicher die betriebswirtschaftlich nicht benötigten stillen Reserven aufgelöst, um dem Prinzip des «True & Fair View» gerecht zu werden.

Aus den obigen Überlegungen heraus beziehen sich deshalb die nachfolgenden Ausführungen auf die Knackpunkte, die bei der Entwicklung und Verarbeitung einer neuen Konzernrechnung unter Anwendung des SGF-Standards zu erwarten sind.

Knackpunkte im Laufe von unabdingbaren Vorarbeiten

Buchhalterisch gesehen ist die Erstellung einer Konzernrechnung viel komplexer als bei einem Einzelabschluss. Die konsolidierte Jahresrechnung kann sogar als die Königsdisziplin in der Buchhaltung bezeichnet werden, die nur mit bedeutenden personellen und technischen Ressourcen erstellt werden kann. Ein entsprechendes Projekt muss darum vom Verwaltungsrat einer Aktiengesellschaft oder von den Gesellschaftern bei einer GmbH «höchstpersönlich» genehmigt werden. Dann muss das Projektteam sich zunächst um diverse unabdingbare Vorarbeiten kümmern:

Schulung der Projektmitarbeitenden

Gute SGF-Fachkenntnisse müssen bei den involvierten Buchhaltern vorhanden sein. Diese werden sich während des Projekts immer mehr vertiefen, aber eine theoretische Wissensbasis ist essenziell.

Konzernorganigramm mit genauen Beteiligungsquoten (Stimmen- & Kapitalanteile) erstellen

Diese Anforderung tönt zunächst simpel, aber in der Praxis ist es auch bei kleineren Konzernen nicht immer glasklar, welche Beteiligungen mit welchen Quoten in der Gruppe enthalten sind; hauptsächlich auch dann, wenn es sich um ausländische Beteiligungen handelt.

Konsolidierungskreis und Konsolidierungsme thode bestimmen

Aus dem Organigramm lässt sich ableiten, welche Beteiligungen tatsächlich in den sog. Konsolidierungskreis aufgenommen werden. Je nach Kapital-/Stimmquoten kommen unterschiedliche Konsolidierungsmethoden zur Anwendung:

- Vollkonsolidierung: über 50% bis 100%, wobei 100% aller Bilanz- und Erfolgsrechnungspositionen berücksichtigt und sog. Minderheitsanteile im Eigenkapital und im Jahresergebnis separiert werden
- Quotenkonsolidierung bei Gemeinschaftsunternehmen: 50% der Bilanz- und Erfolgsrechnungspositionen werden eingeschlossen
- Bewertung zum Eigenkapitalwert («at Equity»): 20% bis 50%
- Bewertung zum Anschaffungswert: unter 20%

Konzernhandbuch

Der Konzernabschluss und nicht mehr die Einzelabschlüsse stehen im Fokus, weshalb ein zentrales Dokument erstellt werden muss, das als verbindliches Regelwerk für die Konzernzentrale und alle lokalen Finanzverantwortlichen dient; es enthält sicher die folgenden Elemente:

- Terminpläne (Rückrechnung von GV-/VR-T erminen);
- Definition der Bestandteile: Bilanz, Erfolgsrechnung, Geldflussrechnung, Eigenkapitalspiegel und Anhang;
- einheitlicher Konzernkontoplan;
- gemeinsame Bewertungsrichtlinien;
- vorgegebenes Formularset;
- Bei SGF-Wahlmöglichkeiten konkrete Vorgabe

(z.B. Festlegung Aktivierungsuntergrenze oder Behandlung des Goodwills);

- einheitliches Reporting;
- Basis für die Konzernprüfer.

Erster Entwurf einer Konzernrechnung erstellen (ohne Zahlen)

- Illustrative Vorlagen von grossen Treuhandgesellschaften verwenden, auf gar keinen Fall selbst etwas «basteln»;
- sobald der erste Entwurf vorliegt, unbedingt mit Checklisten durcharbeiten und Texte ergänzen oder weglassen.

Knackpunkte bei der Einführung einer Konsolidierungssoftware

In der Praxis haben wir beobachtet, dass für die Einzelabschlüsse bewährte/fortschrittliche Betriebsssoftware (z.B. Abacus oder Sage) verwendet wird und umgekehrt die Konzernrechnung auf Excel erstellt wird. Excel ist wohlverstanden kein Buchhaltungsprogramm und kann daher bereits in einfacheren Verhältnissen nicht für die komplexe Aufgabe einer Konzernrechnung empfohlen werden. Deshalb empfehlen sich die folgenden zwei Hauptschritte:

Evaluation

Eine detaillierter Anforderungskatalog aufgrund der vorherigen Initialarbeiten ist zu erstellen, der wie folgt unterteilt werden kann:

- Generelle Anforderungen inkl. Prozessunterstützung;
- Stammdatenmanagement;
- Datentransfer und -validierungen;
- Konsolidierungsvorgänge (Währungsumrechnung, Intercompany-Eliminationen, Kapitalkonsolidierung);
- Berichtswesen;
- Prüfungskonformität.

Nur solche Konsolidierungsapplikationen sollten in Betracht gezogen werden, die eine starke Marktverbreitung haben, wie z.B. die Softwarelösungen LucaNet, Tagetik oder Konsolidator; angesichts der Komplexität kann der Bezug eines externen Evaluationspartners empfehlenswert sein, aber auf jeden Fall wird dringend davon abgeraten,

als KMU aus Kostengründen das «Versuchskaninchen» zu spielen!

Einführungsprojekt

- Das Projektteam, bestehend aus Superuser aus der Konzernzentrale, ICT-Mitarbeitendem und erfahrenem Berater des Softwareanbieters) muss bestimmt werden.
- Im Rahmen der Konzeptphase müssen die betriebswirtschaftlichen Anforderungen ("Business Blueprint") möglichst genau festgelegt werden, womit eine solide Umsetzungsgrundlage für die Implementierung geschaffen wird.
- Ein Testsystem sollte aufgrund der Vorjahresdaten aller Konzerngesellschaften entwickelt werden, wobei eine vorgängige Überführung in den Konzernkontoplan notwendig ist.
- Ein sehr gründlicher Test muss aufgrund der Vorjahreszahlen vorgenommen werden, inkl. SGF-Neubewertungen, Intercompany-Eliminationen und Kapitalkonsolidierung.
- Die Konsolidierungssoftware sollte aufgrund der Testergebnisse angepasst werden.
- Die Endbenutzer sollten eingehend geschult werden.
- Ein finaler Test sollte durchgeführt werden; erst bei erfolgreichem Ablauf darf das «Go-Live» erfolgen.

... und noch mehr organisatorische und personelle Knackpunkte!

Solche treten in der Praxis hauptsächlich dann auf, wenn der Kleinkonzern nicht nur nationale, sondern auch internationale Beteiligungen hält. Mögliche Aspekte könnten sein:

- Lokale Rechnungslegung kann sehr verschieden zu SGF sein.
- Es besteht ein grundsätzliches Misstrauen bei den Tochtergesellschaften, dass sie stärker durch die Konzernzentrale überwacht werden.
- Die fachspezifischen und sprachlichen Kenntnisse der lokalen Buchhalter könnten unterdurchschnittlich sein.
- Die Akzeptanz von Englisch als einzige Konzernsprache könnte gering sein.
- Der Konzern besitzt nur eine Minderheitsbeteiligung, wodurch der Informationsfluss erschwert sein kann.
- Es handelt sich um Sparten, die sehr unterschiedlich zum Grundgeschäft des Konzerns sind.

Wirtschaftsprüfung

- Verschiedene Wirtschaftsprüfer könnten involviert werden. Dadurch empfiehlt sich bei internationalen Verhältnissen die Wahl einer einzigen Organisation, die weltweit tätig ist.

Fazit

Am häufigsten dürften die SGF bei einem KMU als Rechnungslegungsstandard eingeführt werden, wenn zusätzlich zu den Einzelabschlüssen der einzelnen Beteiligungen eine Konzernrechnung erstellt wird. Die erstmalige Konsolidierung ist immer eine

komplexe Angelegenheit, die hohe Initial- und Folgekosten zur Folge hat und die deshalb die Genehmigung durch die höchste Führungsriege notwendig macht. Knackpunkte treten im Laufe von unabdingbaren Vorarbeiten, aber unausweichlich bei der Einführung einer Konsolidierungssoftware auf. Sobald der Konsolidierungskreis sich auf ausländische Beteiligungen erstreckt, kommen noch zahlreiche organisatorische und personelle Herausforderungen hinzu, die gerade bei einem Kleinkonzern auf keinen Fall zu unterschätzen sind.



Hermann Dünner

dipl. Wirtschaftsprüfer, Master of Arts UZH, ist Spartenleiter Wirtschaftsprüfung bei a&o kreston audit ag, wo er hauptsächlich als Leitender Revisor und zugelassener Revisionsexperte tätig ist.

h.duenner@kreston.ch



Emre Özdemir

dipl. Wirtschaftsprüfer, dipl. Treuhandexperte, Master of Arts HSG in Rechnungswesen und Finanzen, zugelassener Revisionsexperte, Managing Partner (CEO) bei a&o kreston ag sowie Mitglied EXPERTsuisse.

e.oezdemir@kreston



knowing you.

a&o kreston ag App - Ihr Büro to go

Unkompliziert und von überall her auf Knopfdruck Dokumente komfortabel senden - das bietet die krestonApp.

Was bietet die a&o kreston ag App?

Mit ihr können Sie mehrseitige PDF's erstellen, indem Sie Fotos Ihrer Korrespondenz, Rechnungen und Unterlagen zur Lohnbuchhaltung machen und uns diese mit einem Klick sicher und schnell zustellen.

Moderne Lösung zur Digitalisierung Ihrer Unterlagen

Die krestonApp ist eine zeitgemäße Lösung, mit der Sie relevante Dokumente archivieren können. Die einfache Handhabung und die Schnelligkeit der App ermöglichen Ihnen von überall her eine lückenlose Digitalisierung Ihrer Unterlagen.

a&o kreston ag App jetzt herunterladen!



Jetzt profitieren!

Attraktive Aufbau-Rabatte
für Firmengründer.

knowing you.

Kreston. Knowing good advice.

Die a&o kreston macht sich stark für inhabergeführte, kleine und mittlere Unternehmen. Mit durchdachtem und praktischem Kundenservice zu Gesellschaftsgründungen, buchhalterischen Belangen, Steuerfragen und für die Personaladministration überzeugt der Treuhand-Dienstleister seit 1946 zahlreiche treue Klein- und Mittelunternehmerinnen und Unternehmer.

a&o kreston verleiht Unternehmen Rückenwind - durch attraktive Anschub- und Aufbau-Rabatte:

Anschub-Rabatt für das erste Geschäftsjahr : 15 Prozent
Aufbau-Rabatt für das zweite Geschäftsjahr : 10 Prozent
Aufbau-Rabatt für das dritte Geschäftsjahr : 5 Prozent

Dieser Abschlag baut auf:

Ihr Pioniergeist freut uns. Beanspruchen Sie in der so wichtigen Startphase professionelle und kompetente treuhänderische Begleitung. Die Anschub- und Aufbau-Rabatte gelten für alle Beratungs- und Dienstleistungen, die wir für Sie erbringen dürfen.

Durchdacht planen, bewusst vorwärtskommen:

Was können wir für Sie, für Ihr Unternehmen, für Ihre Organisation tun? Nehmen Sie mit uns Kontakt auf. Wir freuen uns, wenn wir Ihre Projekte weiterbringen können.

Superhelden gesucht.

Entfalte Deine Superkräfte als Consultant im Treuhand, Steuern oder Personaladministration.

Benefits

- Fortschriftliche Anstellungsbedingungen und 5 Wochen Ferien
- Wir arbeiten 40 Stunden pro Woche
- Du hast die Möglichkeit, nebst Gleitzeit, auch Teilzeit und im Home-Office zu arbeiten
- Wir unterstützen dich bei deiner Weiterentwicklung, auch in finanzieller Hinsicht
- Wir haben ein attraktives Pensionskassenmodell mit einer gut ausgebauten Altersvorsorge
- Du erhältst eine Vergütung, wenn du mit dem ÖV, Fahrrad oder zu Fuss zur Arbeit kommst
- Regelmässige Mitarbeiterevents

Warum a&o kreston

- Du erhältst einen fairen, marktgerechten Lohn
- Du kannst dich persönlich und beruflich weiterentwickeln
- Wir gehen individuell auf dich ein, um deine Kompetenzen zu fördern
- Deine Ideen sind immer sehr willkommen
- Wir haben einen offenen, ehrlichen Umgang untereinander
- Wir leben eine Du-Kultur, die von Respekt und Wertschätzung geprägt ist

Unternehmen

- Mit unserer Erfahrung und Know-how gehören wir zu den Top-10
- Unsere rund 60 Mitarbeitenden bieten unseren Kunden an 5 Standorten sämtliche Treuhand-Dienstleistungen an
- Mit durchdachten Services rund um die Buchführung, Wirtschaftsprüfung, Steuer-, Rechtsberatung, Lohnwesen, Personaladministration sowie Immobilien überzeugen wir unsere Kunden seit vielen Jahren

Möchtest du in einem aufstrebenden Unternehmen arbeiten und Teil unserer Erfolgsgeschichte zu werden? Dann freuen wir uns auf deine Bewerbung per E-Mail an jobs@kreston.ch

Wenn du mehr über unser Unternehmen und A&O KRESTON als Arbeitgeber erfahren möchtest, findest du weitere Informationen auf www.kununu.com/ch/ao-kreston



Europas führende Plattform für Arbeitgeberbewertungen und Informationen zu Gehalt und Unternehmenskultur. Mit mehr als 4,5 Millionen Bewertungen zu über 950.000 Unternehmen macht kununu die Arbeitswelt transparenter und dadurch fairer.

Was vor über zehn Jahren als Start-up in Wien begonnen hat, ist heute eine der wichtigsten Informationsplattformen für Jobsuchende geworden. Auf kununu sind Arbeitgeberbewertungen von Arbeitnehmern, Bewerbern und Azubis/Lehrlingen anonym und ohne Anmeldung für alle frei einsehbar. Darüber hinaus liefert der kununu Kulturkompass Insights zur gelebten Unternehmenskultur und Informationen zu den Gehältern.

Unser Profil auf kununu:
<https://www.kununu.com/ch/ao-kreston>

Wir freuen uns auf die Bewertungen.

Top Company 2022



4,5 ★★★★★

kununu Score

15 Bewertungen

90%

Weiterempfehlung

Letzte 2 Jahre

kununu Top Company-Siegel 2022

Die a&o kreston ag wurde mit dem neuen Top Company-Siegel 2022 ausgezeichnet und gehört damit zu den rund 5 Prozent der beliebtesten Unternehmen auf kununu.



a&o kreston ag, CHE-115.359.835 VAT
hello@kreston.ch, +41 (0)58 101 02 02
Schochenmühlestrasse 4, CH-6340 Baar (ZG)
Husmatt 1, CH-5405 Baden-Dättwil (AG)
Rothenburgstrasse 34, CH-6274 Eschenbach (LU)
Seestrasse 166, CH-8810 Horgen (ZH)
Birmensdorferstrasse 123, CH-8003 Zürich (ZH)
www.kreston.ch

An independent member of the
Kreston Global network

Member of TREUHAND | SUISSE

Member of EXPERTsuisse

MEMBER OF THE
FORUM OF FIRMS

Blogazin

KRESTON

Oktober 2022

Interview mit

Andri Silberschmidt

03 Schweizer Politiker und
Mitglied des Nationalrats,
Präsident von FH Schweiz
und Vize-Präsident
der FDP Schweiz

Pascal Ebneter

Das neue Aktienrecht - die
wichtigsten Neuerungen ab
01.01.2023 im Überblick

Benjamin Merkli
Thomas Bodmer
Fallstricke und
Steueroptimierungen beim
Liegenschaftsunterhalt

10

Hermann Dünner
Emre Özdemir
Swiss GAAP FER - Knackpunkte
für KMUs bei der Anwendung
in der Konzernrechnung

16

20

